

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 23

11. Jahrgang

Gelsenkirchen, 13.10.2011

Inhalt: 1. Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Mechatronik an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Bocholt	Seite 187
---	--------------



**1. Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung (MPO)
für den
Studiengang Mechatronik
an der Fachhochschule Gelsenkirchen
am Standort Bocholt**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S. 474) zuletzt geändert durch Art. 2 Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NW. S. 516) erlässt die Fachhochschule Gelsenkirchen folgende Satzung:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Mechatronik an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Bocholt vom 17.03.2010 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 5, S. 42 ff) wird wie folgt geändert:

1. §13 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind, höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, die in gleichen Studiengängen einer anderen Fachhochschule erbracht wurden, sind anzurechnen. Für innerhalb eines Moduls ausgeglichene nicht bestandene Teilleistungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 entfällt die Wiederholungsmöglichkeit mit der Anmeldung zur Master-Thesis.

2. §16 wird wie folgt geändert:

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 9) und an der Fachhochschule Gelsenkirchen in einem Masterstudiengang eingeschrieben ist.

3. §18 wird wie folgt geändert:

- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 180 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln gilt § 15 Abs. 2 Satz 2.

5. §21 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Studierenden haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Interessen Schwerpunkte zu bilden. Im Masterstudiengang sind dazu Projektarbeiten bzw. Wahlpflichtmodule entsprechend Anhang 2 zu wählen. Als Projektarbeit / Wahlpflichtmodul kann jedes in einem Masterstudiengang an der Fachhochschule Gelsenkirchen angebotene Fach mit mindestens 5 Credits gewählt werden.

6. §23 wird wie folgt geändert:

- (1) Zur Master-Thesis kann zugelassen werden, wer alle gemäß § 21 notwendigen Modulprüfungen, die gemäß Anlage 2 den ersten zwei Fachsemestern zugeordnet sind, bestanden und mindestens 60 Credits erworben hat.

7. Anlage 3 entfällt.

8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Pflichtmodule: zu erwerben sind **60 Credits**

Es sind alle Module und alle Teilleistungen in den Modulen zu bestehen.

Master-Studium Mechatronik:				1. Studienjahr												2. Studienjahr											
Fachbezeichnung:				Abk.	Disz	SWS	1.Sem.				2.Sem.				3.Sem.				4.Sem.								
				CP	MP	V	Ü	P	CP	V	Ü	P	CP	V	Ü	P	CP	V	Ü	P	CP						
Simulation:																											
1	Finite Element Analyse	FE	MB1	4	5	1	2	0	2	5																	
2	Strömungsdynamik	SD	NW1	4	5	1					2	0	2	5													
3	Mechatronik Design	MD	MB2	4	5	1	2	0	2	5																	
4	Sondergeb Simulation/Projekt-Arbeit	WPM		4	5	1								2	1	1	5										
Automation:																											
5	Robotik & Automation	RA	MB3	4	5	1					2	0	2	5													
6	Optics & Vision	OV	ET1	4	5	1					2	0	2	5													
7	Industrielle Bildverarbeitung	IB	ET2	4	5	1								2	0	2	5										
8	Sondergeb Automation/Projekt-Arbeit	WPM		4	5	1								2	1	1	5										
Systemtechnik:																											
9	Embedded Systems	EC	INF1	4	5	1	2	0	2	5																	
10	Moderne Methoden der Regelungstechnik	RT	ET3	4	5	1					2	0	2	5													
11	Echtzeit-Mechatronik	EM	ET4	4	5	1								2	0	2	5										
12	Sondergeb Systemtechnik/Projekt-Arbeit	WPM		4	5	1					2	1	1	5													
FuE-Felder:																											
13	Advanced Materials	AM	MB4	4	5	1	2	0	2	5																	
14	Produktentwicklung	PE	MB5	4	5	1					2	0	2	5													
15	Biorobotik und Lokomotion	BL	NW2	4	5	1	2	1	1	5																	
16	Innovative Kompaktantriebssysteme	KA	MB6	4	5	1								2	1	1	5										
Projekt-Arbeiten:																											
17	Projekt-Arbeit	WPM		4	5	1	0	0	4	5																	
18	Projekt-Arbeit	WPM		4	5	1								0	0	4	5										
19	Master Thesis	MT		0	30	0															30						
				72			24			24			24			0											
				120					30			30			30						30						
						18																					

9. §22 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Master-Thesis wird im Regelfall im vierten Semester angefertigt und ist mit 30 Credits zu bewerten. Sie soll zeigen, dass die Studentin/ der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.

10. §3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Studienvoraussetzung

- (1) Die Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein qualifizierter Abschluss Bachelor of Engineering oder Diplomingenieur im Studiengang Mechatronik
- (2) Falls der Abschluss im Sinne von Absatz 1 nicht im Studiengang Mechatronik erworben wurde, ist die Feststellung der besonderen Vorbildung notwendig. Hierfür ist der Nachweis erforderlich, dass mit ingenieurwissenschaftlichen Modulen oder Teilleistungen, die dem gültigen Curriculum des Bachelor-Studiengangs Mechatronik im Fachbereich Maschinenbau in Bocholt entsprechen, 120 Leistungspunkte ohne Berücksichtigung einer Praxisphase gemäß dem ECTS-System erworben wurden. Die Feststellung der besonderen Vorbildung geschieht durch den Prüfungsausschussvorsitzenden gemeinsam mit einer/einem Beauftragten aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren des Fachbereichs Maschinenbau in Bocholt.
- (3) Eine Einschreibung in den Master-Studiengang Mechatronik wird versagt, wenn die Studienbewerberin/ der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule in einem Master-Studiengang Mechatronik eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt auch für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Im Zweifelsfall entscheidet die/ der zuständige Prüfungsausschussvorsitzende, ob wegen des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung die Einschreibung versagt wird.
- (4) Bewerberinnen/ Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit der Prüfungsausschussvorsitzende und die/der Beauftragte (s. Absatz 1) die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 anhand des dem Antrag beigefügten Bachelorzeugnisses (und des Diploma Supplements) feststellen.

11. Anlage 5 (VorbO) entfällt

Artikel II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 im Masterstudiengang Mechatronik im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Bocholt aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Bocholt vom 13.04.2011 und 31.5.2011 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 07.09.2011.

Bocholt, den 22.09.2011

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau der
Fachhochschule Gelsenkirchen
am Standort Bocholt

gez. Prof. Dr.-Ing. Horst Toonen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 27.09.2011

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann